

16. Bayerische Infektions-Schutz-Maßnahmen-Verordnung in Leichter Sprache



In dem Text lesen Sie:

Die Regeln von der 16. BayIfSMV.

BayIfSMV ist die Abkürzung für:

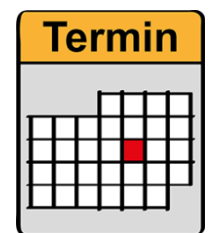
Bayerische Infektions-Schutz-Maßnahmen-Verordnung.

Die Regeln sind für den Umgang mit dem Corona-Virus.

Der Text ist in Leichter Sprache.

Die Regeln gelten in diesem Zeit-Raum:

Vom 3. April bis zum 25. Juni 2022.



Das Bayerische Staats-Ministerium für Gesundheit
und Pflege hat die Regeln gemacht.

Das Staats-Ministerium ist ein Teil
von der Staats-Regierung von Bayern.

Die Regeln sind in Abschnitte aufgeteilt.

Die Abschnitte heißen: Paragraphen.

Das ist das Zeichen für Paragraph: §

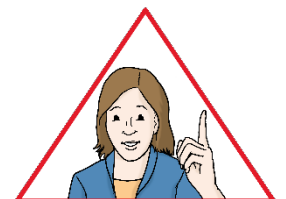
Der Text hat 5 Paragraphen.



Das ist wichtig:

Manchmal geht ein Text über mehrere Seiten.

Bitte blättern Sie dann auf die nächste Seite.



§ 1 Allgemeine Empfehlungen

Wir empfehlen Ihnen:

- Halten Sie 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen.
- Waschen Sie Ihre Hände oft.
Und waschen Sie Ihre Hände gründlich.
- Tragen Sie eine Maske,
wenn Sie in einem Innen-Raum sind.
Nehmen Sie eine medizinische Maske.
Zum Beispiel eine OP-Maske.
Oder nehmen Sie eine FFP2-Maske.
- Lüften Sie geschlossene Räume oft.
Zum Beispiel: Öffnen Sie die Fenster einige Male am Tag.



§ 2 Masken-Pflicht

An manchen Orten gilt eine Masken-Pflicht.

Das heißt: Sie müssen dann unbedingt eine Maske tragen.

Es gibt verschiedene Masken.

An manchen Orten müssen Sie eine FFP2-Maske tragen.

Diese Maske ist sehr sicher.

An anderen Orten genügt eine medizinische Maske.

Das ist zum Beispiel eine OP-Maske.



Hinweis: Auf dem Bild sehen Sie eine Frau mit Maske.

Die Maske ist eine medizinische Maske.

Diese Maske ist **keine** FFP2-Maske.

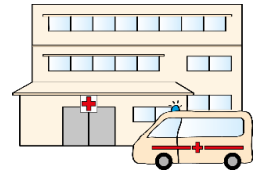
Hier müssen Sie eine FFP2-Maske tragen:

- in öffentlichen Fahrzeugen.
Zum Beispiel im Bus und im Zug.

Hier müssen Sie eine medizinische Maske tragen:

- in Gebäuden und Innen-Räumen von diesen Einrichtungen:

- Arzt-Praxen
- Krankenhäuser
- ambulante OP-Räume



Ambulant bedeutet: Ein Patient kommt nur für die OP.

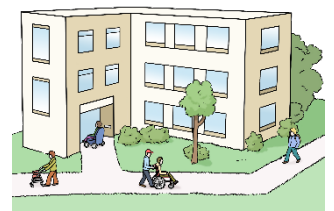
Danach geht der Patient wieder nachhause.

- Vorsorge-Einrichtungen und Reha-Einrichtungen, wenn die Einrichtungen wie Krankenhäuser arbeiten.
- Dialyse-Einrichtungen.

Ein anderes Wort für Dialyse ist Blut-Wäsche.

Personen mit einer Nieren-Krankheit müssen oft zur Dialyse.

- Tages-Kliniken
- Rettungs-Dienste
- Einrichtungen für alte, behinderte oder pflege-bedürftige Menschen.



Die Einrichtungen können stationär sein.

Das bedeutet: Dort werden Personen Tag und Nacht betreut.

Die Einrichtungen können auch teil-stationär sein.

Das bedeutet: Dort wird eine Person zu einer bestimmten Tages-Zeit betreut.

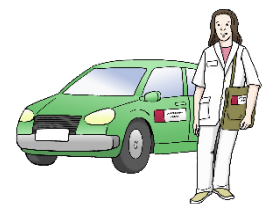
Zum Beispiel nur am Tag.

Oder nur in der Nacht.

- Die Masken-Pflicht gilt auch für Pflege-Dienste.

Wenn die Pflege-Dienste zu den Einrichtungen kommen.

Oder zu den gepflegten Personen nach Hause.



- in Gebäuden und Innen-Räumen von diesen Einrichtungen:

- Unterkünfte für Obdachlose

- Gemeinschafts-Unterkünfte für Asyl-Bewerber
Asyl spricht man so aus: A-sül.
Asyl bedeutet Unterkunft oder Schutz.
Viele Menschen aus dem Ausland suchen Asyl in Deutschland.
Diese Menschen heißen Asyl-Bewerber.
- Unterkünfte für Flüchtlinge
- und ähnliche Einrichtungen



Ausnahmen von der Masken-Pflicht

- Kinder **unter 6 Jahren** müssen **keine** Maske tragen.
- Kinder **zwischen 6 und 16 Jahren** müssen eine Maske tragen.
Aber: Die Maske darf eine medizinische Maske sein.
Zum Beispiel eine OP-Maske.

- Alle Personen **ab 6 Jahren** müssen **keine** Maske tragen, wenn die Gesundheit von den Personen es **nicht** erlaubt.
Die Personen brauchen dann einen Nachweis über ihre Krankheit oder ihre Behinderung.



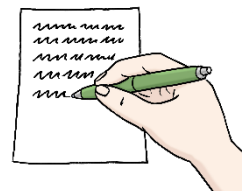
Der Nachweis kann von einem Arzt oder von einer Ärztin sein.

In dem Nachweis muss stehen:

- Der Name von der Person
- Das Geburts-Datum von der Person
- Warum die Person **keine** Maske tragen kann

Sie müssen den Nachweis im Original zeigen.

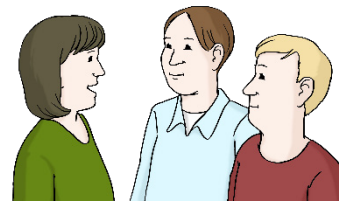
Das heißt: Sie dürfen **keine** Kopie zeigen.



- Beschäftigte müssen die Maske nur dann im Dienst tragen, wenn die Regeln für den Arbeits-Schutz es **nicht** verhindern. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen meistens eine medizinische Maske tragen.

Dann dürfen Sie Ihre Maske abnehmen:

- Damit man Sie identifizieren kann.
Identifizieren bedeutet:
Eindeutig erkennen können.
Zum Beispiel bei einer Polizei-Kontrolle.
- Damit man Sie besser hören kann.
Wenn Sie mit einer Person sprechen und die Person hört schlecht.
- Aus anderen dringenden Gründen.
Zum Beispiel beim Essen oder Trinken.



Der Betreiber von einer Einrichtung muss dafür sorgen, dass sich alle an die Masken-Pflicht halten.
Der Betreiber ist zum Beispiel der Chef von einer Einrichtung.



§ 3 Regeln für bestimmte Einrichtungen

3G-Regel

An manchen Orten gilt die 3G-Regel.

3G steht für geimpft, genesen oder getestet.

Alle 3 Wörter beginnen mit dem Buchstaben G.

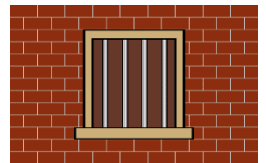
Deshalb heißt die Regel: 3G-Regel.



- **Geimpft** bedeutet:
Eine Person hat die vollständige Corona-Impfung.
- **Genesen** bedeutet:
Eine Person hatte das Corona-Virus.
Die Person ist jetzt wieder gesund.
- **Getestet** bedeutet:
Eine Person macht einen Corona-Test.
Das Test-Ergebnis muss negativ sein.

Die 3G-Regel gilt an diesen Orten:

- Gefängnisse und ähnliche Einrichtungen
- psychiatrische Krankenhäuser,
wenn in den Krankenhäusern ein Freiheits-Entzug stattfindet.
Freiheits-Entzug bedeutet: Eine Person kann sich **nicht** mehr frei bewegen.
Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit.
Freiheit ist ein Grund-Recht.
Aber manchmal ist ein Freiheits-Entzug notwendig.
Zum Beispiel, weil die Person eine Gefahr für sich selbst ist.
Oder für andere Menschen.
- Jugend-Hilfe-Heime,
wenn in den Heimen ein Freiheits-Entzug stattfindet.
- Senioren-Heime,
wenn in den Heimen ein Freiheits-Entzug stattfindet.



Die 3G-Regel gilt für diese Personen:

- Betreiber und Betreiberinnen
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Ehrenamtliche

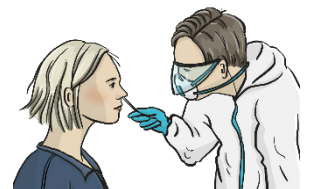
Alle Personen müssen geimpft oder genesen oder getestet sein.

Test-Pflicht

An manchen Orten gilt eine Test-Pflicht.

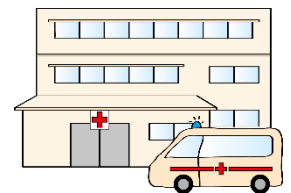
Das bedeutet:

- Eine Person muss einen Corona-Test machen, auch wenn die Person geimpft oder genesen ist.



Die Test-Pflicht gilt an diesen Orten:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für alte, behinderte oder pflege-bedürftige Menschen



Das gilt auch für die Betreiber von den Einrichtungen und für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

- Diese Personen müssen sich 2 Mal in 1 Woche testen, wenn sie geimpft oder genesen sind.
- Diese Personen müssen sich an jedem Arbeits-Tag testen, wenn sie **nicht** geimpft und auch **nicht** genesen sind.

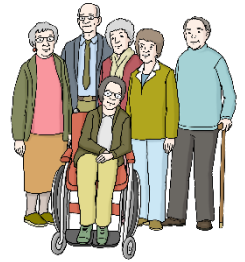
Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einen Selbst-Test macht, dann muss **keine** Aufsichts-Person dabei sein.

Die Betreiber müssen die Test-Nachweise 2 Wochen lang aufheben.

Die Test-Pflicht gilt auch für **Besucher und Besucherinnen**

von diesen Orten:

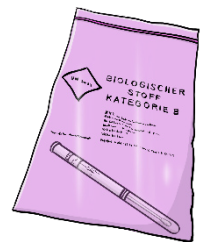
- Gefängnisse und ähnliche Einrichtungen
- psychiatrische Krankenhäuser,
wenn in den Krankenhäusern ein Freiheits-Entzug stattfindet.
- Jugend-Hilfe-Heime,
wenn in den Heimen ein Freiheits-Entzug stattfindet.
- Senioren-Heime,
wenn in den Heimen ein Freiheits-Entzug stattfindet.



Regeln für Corona-Tests

Für Corona-Tests gelten diese Regeln:

- Der Test kann ein PCR-Test sein oder ein PoC-PCR-Test.
Der Test darf **höchstens 48 Stunden** alt sein.
- Der Test kann auch ein PoC-Antigen-Test sein.
Dann darf der Test **höchstens 24 Stunden** alt sein.
- Der Test kann auch ein Selbst-Test sein.
Dann darf der Test **höchstens 24 Stunden** alt sein.
Eine Aufsichts-Person muss bei dem Test dabei sein.
Der Test gilt dann nur für diese eine Einrichtung.
- Der Test-Nachweis kann schriftlich sein.
Zum Beispiel auf einem Blatt Papier.
Der Test-Nachweis kann auch digital sein.
Zum Beispiel auf dem Handy.



Diese Personen müssen **keinen** Test machen:

- Kinder **unter 6 Jahren**.
- Kinder, die noch **nicht** zur Schule gehen.



Nachweis-Kontrolle

Alle Personen müssen ihren Nachweis zeigen.

Der Nachweis ist über die Impfung oder über die Genesung oder über den Test.

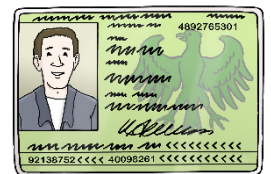
Die Person kann den Nachweis auf ihrem Handy zeigen oder in ihrem Impf-Pass.

Die Betreiber müssen den Nachweis kontrollieren.

Und die Betreiber müssen die Identität von den Personen kontrollieren.

Das bedeutet: Die Betreiber müssen kontrollieren, ob der Nachweis wirklich zu der Person gehört.

Die Person kann zum Beispiel ihren Ausweis zeigen.



Regeln für Gefangene

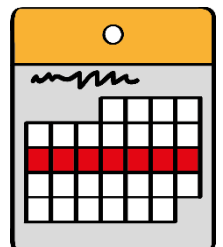
Manche Gefangene dürfen das Gefängnis für einen bestimmten Zeitraum verlassen.

Diese Gefangenen müssen einen Test machen, wenn sie in das Gefängnis zurück-kommen.

Der 1. Test muss am Tag von der Rückkehr sein.

Danach müssen die Gefangenen jeden Tag einen Test machen.

Das gilt 7 Tage lang.



Wenn die Gefangenen geimpft oder genesen sind,
dann müssen sie weniger Tests machen.

Geimpfte oder genesene Gefangene müssen einen Test machen,
wenn sie in das Gefängnis zurück-kommen.

Der 1. Test muss am Tag von der Rückkehr sein.

Danach müssen die Gefangenen 2 Tests in 7 Tagen machen.

Sonstiges

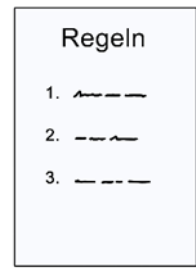
Die Betreuung von sterbenden Menschen ist immer erlaubt.

§ 4 Weitere Regeln und Ausnahmen

Die Behörden von einem Ort
können noch mehr Regeln festlegen.

Zum Beispiel, wenn es viele Corona-Fälle gibt.

Alle Menschen müssen sich an die Regeln halten.



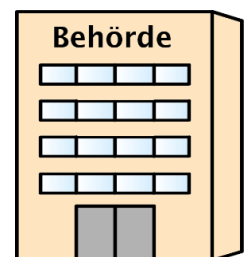
Ausnahmen

Es kann weitere Ausnahmen von den Regeln geben.

Für eine Ausnahme muss man einen Antrag stellen.

Das geht bei der Kreis-Verwaltungs-Behörde.

Das ist das Landrats-Amt oder die Stadt.



Die Behörde prüft den Antrag.

Dann entscheidet die Behörde:

- Die Ausnahme ist möglich.

oder

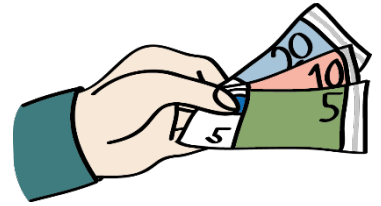
- Die Ausnahme ist **nicht** möglich.

Die Ausnahme darf **nicht** zu mehr Ansteckungen führen.

Bei manchen Ausnahmen muss die Bezirks-Regierung entscheiden.
Zum Beispiel die Regierung von Ober-Bayern,
wenn die Ausnahme in Ober-Bayern sein soll.

§ 5 Strafen

Die Regeln von der Verordnung gelten für alle Menschen.
Sie müssen eine Geld-Strafe bezahlen,
wenn Sie sich **nicht** an die Regeln halten.



Informationen zum Text

Der Text ist erstellt und geprüft vom
Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt
Große Ackerhofsgasse 15
99084 Erfurt

Telefon: 03 61 – 65 88 66 87

E-Mail: leichte-sprache@cjd.de

Internet: www.büro-für-leichte-sprache.de



Die Bilder wurden gezeichnet:

- vom Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt
- von Inga Kramer, www.ingakramer.de
- von der © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013